

Neufassung der Betriebssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal", Leinefelde

Präambel

Aufgrund des § 10 der Verbandssatzung i.V.m. § 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), i.V.m. § 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) beschließt die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" in ihrer Sitzung vom 30.09.2003 folgende Betriebssatzung:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es, die Versorgung im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 500.000,00 €.

§ 3

Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

Die Werkleitung (§ 4);
der Werkausschuss (§ 5);
die Verbandsversammlung (§ 6);
der Verbandsvorsitzende (§ 7).

§ 4

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter. Der Werkleiter wird von der Verbandsversammlung zur Leitung des Eigenbetriebes bestellt. Einzelne Aufgaben der Werkleitung können an Dritte übertragen werden.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes.
Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Die Ausführung aller im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossenen Maßnahmen, soweit nicht die Entscheidung dem Werkausschuss vorbehalten ist, sowie alle sonstigen Maßnahmen und Geschäfte, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes notwendig sind;

2. Personaleinsatz;
3. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden nach § 33 Abs. 4 und Abs. 5 ThürKGG sowie § 29 Abs. 1 bis Abs. 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere:
 - a) Einstellung, Höherstufung im Rahmen des genehmigten Stellenplanes sowie Abordnung, Versetzung und Kündigung von Bediensteten des Zweckverbandes, soweit es für Personalentscheidungen nicht der Zustimmung der Verbandversammlung oder des Werkausschusses bedarf;
 - b) Dienstrechtliche Maßnahmen.
4. Geschäfte der laufenden Verwaltung liegen nicht vor, wenn der einzelne Geschäftswert 50.000,00 € übersteigt. Diese Wertgrenze gilt nicht für die im täglichen Verkehr abzuschließenden Kauf-, Pacht-, Werk- und Werklieferungsverträge, für Verträge nach bestehenden Tarifen und Lieferbedingungen sowie für Verträge mit Sonderabnehmern.

§ 5

Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss des Zweckverbandes besteht aus drei Mitgliedern. Ihm gehören der Verbandsvorsitzende, der Stellvertretende Verbandsvorsitzende und ein von der Verbandversammlung zu wählender Verbandsrat an.
- (2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandversammlung unterliegen.
- (4) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4) die Verbandversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind, insbesondere über:
 1. Den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung;
 2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen, soweit sich die Verbandversammlung diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält;
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000,00 € übersteigen;
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 25.000,00 € übersteigen;
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen;
 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,00 € übersteigt;
 7. Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 € übersteigen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen;
 8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000,00 € im Einzelfall beträgt;
 9. den Vorschlag an die Verbandversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Jahresergebnisses zu entscheiden.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandversammlung beschließt über:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern;

3. Bestellung und Abberufung des Werkleiters sowie dessen Stellvertreter sowie Regelungen zu deren Dienstverhältnissen;
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses; Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
 7. die Rückzahlung von Eigenkapital;
 8. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten;
 9. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Eigenbetriebes; insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben;
 10. Angelegenheiten zu deren Erledigung der Trinkwasserzweckverband der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf;
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzender des Werkausschusses.
- (2) Der Verbandsvorsitzende entscheidet anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigungen nicht ohne Nachteile für den Zweckverband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

§ 8

Vertretungsbefugnis

- (1) Der Zweckverband wird durch den Verbandsvorsitzenden vertreten, sofern sich nicht nach den Absätzen (2) und (3) etwas anderes ergibt.
- (2) Bei den laufenden Geschäften des Eigenbetriebes i.S.v. § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 76 Abs. 1 Satz 2 ThürKO, d.h. bei den regelmäßig anfallenden Geschäften, die das Vorhalten der als Eigenbetrieb geführten öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung betreffen, wird der Zweckverband durch die Werkleitung vertreten.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann die Werkleitung allgemein oder durch besonderen Auftrag im Einzelfall zur Vertretung des Zweckverbandes in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung bevollmächtigen, insbesondere auch zur Wahrnehmung hoheitlicher Kompetenzen.

§ 9

Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Werkleitung und von sonstigen bevollmächtigten Bediensteten bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt handschriftlich unter dem Namen des Zweckverbandes durch jeweils zwei Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seinen Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden dem Werkausschuss vorzulegen.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 21.12.1999 in Form der Änderungssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Leinefelde, 22.10.2003

gez. Gerd Reinhardt
Verbandsvorsitzender